

LT 14.10.1994

zu PrZ 2922/94
Beilage Nr. 21/94

E n t w u r f

Gesetz über eine Änderung der Grenze zwischen dem 1. und 6. Bezirk

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Die im Gesetz vom 2. Juli 1954, LGBI. für Wien Nr. 18, über die Einteilung des Gebietes der Stadt Wien in Bezirke (Bezirkseinteilungsgesetz 1954), zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. für Wien Nr. 10/1992, festgelegte Grenze zwischen dem 1. und 6. Bezirk wird im Bereich Getreidemarkt zwischen Gauermann-gasse und Rechter Wienzeile wie folgt geändert:

Die neue Bezirksgrenze zwischen dem 1. und 6. Bezirk beginnt an der westlichen abgeschrägten Ecke des Hauses Getreidemarkt 8 - Gauermann-gasse 4, wo die entlang der nördlichen Baulinie des Getreidemarktes verlaufende alte Bezirksgrenze auf die neue trifft. Von diesem Endpunkt wendet sich die neue Bezirksgrenze nach Süden und mündet tangential in den westlichen Bogen jener Grünfläche ein, die die Sezession umgibt. Sie folgt sodann dem südlichen Randstein dieser Grünfläche und dessen Verlängerung, bis sie auf der Kreuzung Getreidemarkt - Wienzeile auf die Verlängerung der alten längs des Naschmarktes von Südwest nach Nordost verlaufenden Bezirksgrenze zwischen dem 4. und 6. Bezirk trifft.

Der Verlauf der neuen Bezirksgrenze zwischen dem 1. und 6. Bezirk ist der in der Anlage zu diesem Gesetz beige-fügten planlichen Darstellung zu entnehmen. ./.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

V o r b l a t t

Problem:

Im Zuge der Neuvermessung der Bezirksgrenzen, die seit dem Bezirkseinteilungsgesetz 1954 nahezu unverändert geblieben sind, ist es Aufgabe der MA 41 - Stadtvermessung, laufend in jenen Bereichen, in denen in der Zwischenzeit durch bauliche Maßnahmen Veränderungen eingetreten sind oder bereits seit jeher unbefriedigende Grenzverläufe bestehen, die Grenzen neu zu definieren und dadurch eine bessere Zuordnung der Liegenschaften zu den einzelnen Bezirken zu erreichen.

Im vorliegenden Fall schneidet die bestehende Bezirksgrenze zwischen dem 1. und 6. Bezirk die Liegenschaften, auf welchen sich Sezession und Verkehrsbüro befinden.

Ziel:

Änderung der Bezirksgrenze derart, daß sie entlang der Verkehrsfläche des Getreidemarktes verläuft.

Lösung:

Gemäß § 4 der Wiener Stadtverfassung ist für diese Grenzänderung ein Landesgesetz erforderlich.

Alternativen:

Belassung des bisherigen für beide Bezirke unbefriedigenden Zustandes.

Kosten:

keine

Erläuterungen

zum Gesetz über eine Änderung der Grenze zwischen dem
1. und 6. Bezirk

Im Zuge der Neuvermessung der Bezirksgrenzen, die seit dem
Bezirkseinteilungsgesetz 1954 nahezu unverändert geblieben
sind, ist es Aufgabe der MA 41 - Stadtvermessung, laufend in
jenen Bereichen, in denen in der Zwischenzeit durch bauliche
Maßnahmen Veränderungen eingetreten sind oder bereits seit
jeher unbefriedigende Grenzverläufe bestehen, die Grenzen
neu zu definieren und dadurch eine bessere Zuordnung der
Liegenschaften zu den einzelnen Bezirken zu erreichen.

Im vorliegenden Fall schneidet die bestehende Bezirksgrenze
zwischen dem 1. und 6. Bezirk die Liegenschaften, auf welchen
sich Sezession und Verkehrsbüro befinden. Die Änderung
besteht darin, daß die neue Bezirksgrenze entlang der Ver-
kehrsfläche des Getreidemarktes verlaufen soll.

Die Bezirksvertretungen für den 1. und 6. Bezirk haben
sich in Ausübung ihres Anhörungsrechtes übereinstimmend
für diese Grenzänderung ausgesprochen.

Gemäß § 4 der Wiener Stadtverfassung ist für die Grenzände-
rung ein Landesgesetz erforderlich (Änderung des Bezirks-
einteilungsgesetzes 1954).